

**546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP****Nachdruck vom 24. 6. 1992****Regierungsvorlage**

**Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingen- ten für bestimmte Qualitätsweine**

**Abschrift**

Brüssel, 2. Juni 1992

Herr!

Ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die gemäß Nummer 11 des am 23. Dezember 1988 unterzeichneten Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenzen für bestimmte Qualitätsweine zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich stattgefunden haben.

Ich möchte Ihnen bestätigen, daß diese Konsultationen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Das Abkommen wird zum 1. Juli 1992 für einen weiteren einjährigen Kontingenzzeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 verlängert.
2. Im Laufe des ersten Halbjahres 1993 finden Konsultationen statt, um über eine etwaige Verlängerung dieses Abkommens zu entscheiden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

**G. Schiratti**

Brüssel, 2. Juni 1992

Herr!

Ich beeche mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich darf mich auf die Konsultationen beziehen, die gemäß Nummer 11 des am 23. Dezember 1988 unterzeichneten Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenzen für bestimmte Qualitätsweine zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich stattgefunden haben.

Ich möchte Ihnen bestätigen, daß diese Konsultationen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Das Abkommen wird zum 1. Juli 1992 für einen weiteren einjährigen Kontingenzzeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 verlängert.
2. Im Laufe des ersten Halbjahres 1993 finden Konsultationen statt, um über eine etwaige Verlängerung dieses Abkommens zu entscheiden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beeche mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen  
Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung:

Für die Regierung der Republik Österreich:

**W. Wolte**  
unter Vorbehalt der Ratifikation

I have the honour to refer to the consultations held between the European Economic Community and the Republic of Austria under paragraph II of the Agreement on the reciprocal establishment of

tariff quotas for certain quality wines signed on 23 December 1988.

I hereby confirm that these consultations have led to the following results:

1. From 1 July 1992, the Agreement shall be extended for a further quota period of one year from 1 July 1992
2. During the first half of 1993, consultations will be held, if necessary, to decide on a possible extension of this Agreement.

I should be obliged if you would confirm your Government's agreement with the contents of this letter.

J'ai l'honneur de me référer aux consultations qui ont eu lieu entre la Communauté économique européenne et la République d'Autriche conformément au point 11 de l'accord relatif à l'établissement réciproque de contingents tarifaires pour certains vins de qualité, signé le 23 décembre 1988.

Je vous confirme que ces consultations ont abouti aux résultats suivants:

1. A compter du 1<sup>er</sup> juillet 1992, l'accord est prorogé pour une nouvelle période contingente annuelle allant du 1<sup>er</sup> juillet 1992 au 30 juin 1993.
2. Au cours du 1<sup>er</sup> semestre de 1993, des consultations auront lieu, si nécessaire, pour décider d'une éventuelle prorogation du présent accord.

Je vous serais obligé de bien vouloir me confirmer l'accord de votre gouvernement sur le contenu de cette lettre.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma très haute considération.

On behalf of the Council of the European Communities:

Au nom du Conseil des Communautés européennes:

G. Schiratti

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date, which reads as follows:

"I have the honour to refer to the consultations held between the European Economic Community and the Republic of Austria under paragraph 11 of

the Agreement on the reciprocal establishment of tariff quotas for certain quality wines signed on 23 December 1988.

I hereby confirm that these consultations have led to the following results:

1. From 1 July 1992, the Agreement shall be extended for a further quota period of one year from 1 July 1992 to 30 June 1993.
2. During the first half of 1993, consultations will be held, if necessary, to decide on a possible extension of this Agreement.

I should be obliged if you would confirm your Government's agreement with the contents of this letter."

I have the honour to confirm that my Government is in agreement with the contents of this letter.

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre de ce jour libellée comme suit:

«J'ai l'honneur de me référer aux consultations qui ont eu lieu entre la Communauté économique européenne et la République d'Autriche conformément au point 11 de l'accord relatif à l'établissement réciproque de contingents tarifaires pour certains vins de qualité, signé le 23 décembre 1988.

Je vous confirme que ces consultations ont abouti aux résultats suivants:

1. A compter du 1<sup>er</sup> juillet 1992, l'accord est prorogé pour une nouvelle période contingente annuelle allant du 1<sup>er</sup> juillet 1992 au 30 juin 1993.
2. Au cours du 1<sup>er</sup> semestre de 1993, des consultations auront lieu, si nécessaire, pour décider d'une éventuelle prorogation du présent accord.

Je vous serais obligé de bien vouloir me confirmer l'accord de votre gouvernement sur le contenu de cette lettre.»

J'ai l'honneur de vous confirmer l'accord de mon gouvernement sur le contenu de cette lettre.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma très haute considération.

For the Government of the Republic of Austria:

Pour le gouvernement de la République d'Autriche:

W. Wolte  
unter Vorbehalt der Ratifikation

## 546 der Beilagen

3

**VORBLATT****Problem:**

Das derzeit in Geltung stehende Abkommen Österreich—EG über die gegenseitige Einführung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine in Form eines Notenwechsels (BGBL. Nr. vorläufig mit 30. Juni 1992 befristet.

**Problemlösung:**

Da eine bereits verhandelte neue, unbefristete Vereinbarung anlässlich des EWR voraussichtlich mit Jänner 1993 in Kraft treten wird, wird eine Verlängerung des derzeitigen Abkommens um ein Jahr vorgeschlagen. Im ersten Halbjahr 1993 sind Konsultationen hinsichtlich einer allfälligen weiteren Verlängerung vorgesehen.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Durch das vorliegende Abkommen werden voraussichtlich keine Mehrkosten entstehen.

**EG-Konformität:**

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen die präferenziellen Beziehungen zwischen Österreich und den EG im gegenseitigen Handel mit Qualitätswine in Flaschen sowie Qualitätsschaumwein fortgesetzt werden.

## Erläuterungen

Zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde am 23. Dezember 1988 ein Abkommen in Form eines Notenwechsels über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine (BGBl. Nr. 758/1988) unterzeichnet, womit die Vertragsparteien einander gegenseitige Zollfreikontingente in der Höhe von 85 000 hl für Qualitätswein in Flaschen sowie 2 000 hl Qualitätsschaumwein einräumen. Dieses Abkommen trat am 1. Jänner 1989 in Kraft und hat eine vorläufige Geltungsdauer bis 30. Juni 1992.

Gemäß Punkt 11 des genannten Abkommens fanden seit Ende 1991 informelle Kontakte zwischen Österreich und der EG-Kommission statt, um die Bedingungen für eine Verlängerung des Abkommens zu erörtern. Seitens Österreichs wurde vorgeschlagen, das derzeit in Geltung stehende Abkommen auf unbefristete Zeit zu verlängern, um dem gegenseitigen Handel mit Qualitätsweinen in Flaschen zwischen den Vertragsparteien eine längerfristige Grundlage zu geben.

In Hinblick darauf, daß aus Anlaß der EWR-Verhandlungen zwischen Österreich und den EG ein Agrarabkommen verhandelt wurde, das auch eine Vereinbarung über gegenseitige Zollkontingente für Wein umfaßt, welche neben einer unbefristeten Geltungsdauer eine substantielle Aufstockung der im derzeitigen Abkommen festgelegten Kontingente für Qualitätswein sowie Qualitätsschaumwein vorsieht, ist jedoch die Gemeinschaft nur zu einer Verlängerung des derzeitigen Abkommens bloß um ein weiteres Jahr, das heißt bis 30. Juni 1993, bereit. Für Österreich scheint diese Vorgangsweise akzeptabel, da die Vertragsparteien nach wie vor das Inkrafttreten des EWR-Abkommens und damit des genannten Agrarabkommens zum 1. Jänner 1993 anstreben. Sollte dieses Ziel jedoch aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht erreicht werden können, sieht der vorliegende Notenwechsel für das erste Halbjahr 1993 Konsultationen vor, um über eine allfällige neuerliche Verlängerung des Abkommens zu entscheiden.

Der vorliegende Notenwechsel tritt am 1. Juli 1992 in Kraft und hat eine vorläufige Geltungsdauer bis 30. Juni 1993.

Hinsichtlich des Textes des vorliegenden Notenwechsels wurde mit der EG-Kommission auf Expertenebene Einigung erzielt. Der vorliegende Text könnte durch die gegenwärtig noch im Gange befindliche sprachliche Abstimmung mit den EG geringfügige sprachliche Änderungen erfahren, ohne daß jedoch inhaltliche Änderungen erfolgen würden.

Das vorliegende Abkommen in Form eines Notenwechsels hat keinen politischen Charakter, ist jedoch gesetzändernd und gesetzesergänzend. Die innerstaatliche Durchführung des Notenwechsels obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Für die Einfuhr bedarf es einer Neuerlassung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Dezember 1988 über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Qualitätsweine und Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete zur Erlangung von Vollzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der EWG und Österreich (6. IDG-V, BGBl. Nr. 718/1988 vom 19. Dezember 1988) nach dem Integrationsdurchführungsgesetz (BGBl. Nr. 623/1987) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Notenwechsel ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt und in diesen Sprachen authentisch. Im Sinne der bestehenden Praxis kann bei Vorliegen mehrerer authentischer Texte aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit davon abgesehen werden, alle authentischen Texte dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten und im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Im vorliegenden Fall ist es daher zweckmäßig, nur den deutschen, den französischen und den englischen Text dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten und nur diese Texte im Bundesgesetzblatt kundzumachen (vgl. zB die Erläuterungen zu der Regierungsvorlage betreffend das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 485 Blg. Sten. Prot. NR VIII GP, Seite 330 f.). Die dänische, die griechische, die italienische, die

## 546 der Beilagen

5

niederländische, die portugiesische und die spanische Textfassung des vorliegenden Abkommens liegen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf und können den Organen der Bundesgesetzgebung (Nationalrat und Bundesrat) jederzeit zur Verfügung gestellt werden.